

Geschäftsverzeichnissnr. 356
Urteil Nr. 19/93 vom 4. März 1993

## URTEIL

---

*In Sachen* : Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 39 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 « betreffende de universiteiten in de Vlaamse Gemeenschap » (bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft), erhoben von der VoG « Vlaamse Hogescholen van het Lange Type » (« V.H.O.L.T. ») und von Patrick Smets.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und D. André, und den Richtern L. De Grève, M. Melchior, H. Boel, L. François und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 3. Januar 1992, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem und am 6. Januar 1992 bei der Kanzlei eingegangenem Einschreibebrief zugesandt wurde, beantragen die Nichtigerklärung der Wortfolge «in het buitenland» (im Ausland) in Artikel 39 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 «betreffende de universiteiten in de Vlaamse Gemeenschap» (bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft) wegen Verletzung der Artikel 6, *6bis* und 17 der Verfassung:

- die VoG «Vlaamse Hogescholen van het Lange Type», abgekürzt «V.H.O.L.T.», mit Sitz in 1040 Brüssel, Trierstraat 84, und
- Patrick Smets, Student, wohnhaft in 3010 Löwen, D. Mellaertsstraat 72.

Mit derselben Klageschrift wurde Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmung erhoben. In seinem Urteil Nr. 7/92 vom 11. Februar 1992 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 1992) hat der Hof diese Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 6. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung der Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter haben am 8. Januar 1992 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Durch Anordnung vom 13. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende den Richter L. De Grève in Vertretung des gesetzmäßig verhinderten Richters K. Blanckaert zum Mitglied der Besetzung bestimmt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 16. Januar 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Januar 1992.

Die Flämische Exekutive hat mit Einschreibebrief vom 27. Februar 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurde dieser Schriftsatz mit Einschreibebrief vom 18. März 1992 notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit Einschreibebrief vom 15. April 1992 einen Erwidierungsschriftsatz

eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. Juni 1992 und 8. Dezember 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 3. Januar 1993 bzw. 3. Juli 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 15. September 1992 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung der Vorsitzenden I. Pétry die Besetzung um den Richter Y. de Wasseige ergänzt.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1992 hat der amtierende Vorsitzende die Besetzung um den Richter M. Melchior ergänzt, nachdem der Vorsitzende J. Wathelet in den Ruhestand getreten und durch Herrn D. André, der der Besetzung bereits angehörte, ersetzt worden war.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. Januar 1993 festgelegt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 18. Dezember 1992 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 14. Januar 1993

- erschienen
- . RA E. Storms, in Löwen zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . J. Defever, Beamter beim Unterrichtsdezernat des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,
- haben die referierenden Richter H. Boel und M. Melchior Bericht erstattet,
- wurden der vorgenannte Rechtsanwalt und der vorgenannte Beamte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Die angefochtene Bestimmung*

Artikel 39 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft - die angefochtene Bestimmung - lautet folgendermaßen:

« Die Universitätsverwaltung kann in Abweichung von den in den Artikeln 37 und 38 enthaltenen Bestimmungen den Inhabern eines Abschlußdiploms einer Universität oder Hochschulanstalt im Ausland, soweit diese ein mindestens drei Jahre umfassendes Studienprogramm anbietet, die Immatrikulation für ein ergänzendes Studium, ein Spezialisierungs- oder ein Doktorstudium erlauben, gegebenenfalls nach einer Prüfung, bei der die Eignung für das entsprechende Studium untersucht wird, und gegebenenfalls nach Absolvieren eines Exa mens über näher zu bestimmende Teile eines akademischen Studiums. »

Die Artikel 37 und 38 bestimmen ihrerseits folgendes:

« Art. 37. Bei der Immatrikulation für ein ergänzendes Studium oder ein Spezialisierungsstudium gilt der Besitz des Diploms eines akademischen Studiums des zweiten Zyklus oder eines Studiums des zweiten Zyklus an einer Anstalt für Hochschulunterricht langen Typs, das kraft einer Entscheidung der Universitätsverwaltung Zugang zu diesem Studium gewährt, als Zulassungsbedingung.

Das an der Königlichen Militärschule in Brüssel erworbene Diplom eines Zivilingenieurs/Polytechnikers oder eines Lizenzianten wird für die Anwendung des ersten Absatzes einem akademischen Studium des zweiten

Zyklus gleichgestellt.

Die Universitätsverwaltung kann die Immatrikulation für ein ergänzendes Studium oder ein spezialisiertes Studium vom Absolvieren einer Zulassungsprüfung abhängig machen. »

« Art. 38. Bei der Immatrikulation für ein Doktorstudium gilt der Besitz des Diploms eines akademischen Studiums des zweiten Zyklus, das kraft einer Entscheidung der Universitätsverwaltung Zugang zu diesem Studium gewährt, als Zulassungsbedingung.

Das an der Königlichen Militärschule in Brüssel erworbene Diplom eines Zivilingenieurs/Polytechnikers oder das an einer Anstalt für Hochschulunterricht langen Typs erworbene Diplom eines Lizienten der Handelswissenschaften oder eines Handelsingenieurs werden für die Anwendung des ersten Absatzes einem akademischen Studium des zweiten Zyklus gleichgestellt.

Die Universitätsverwaltung kann die Immatrikulation für ein Doktorstudium vom Absolvieren einer Zulassungsprüfung abhängig machen. »

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### A.1. *Bezüglich des Interesses*

A.1.1. Die erste klagende Partei, die VoG « V.H.O.L.T. », bringt vor, daß sie als juristische Person ein bereits erworbenes und unmittelbares Interesse an der Erhebung der Klage auf Nichtigerklärung habe, weil sie am 19. Juni 1984 für unbestimmte Zeit mit folgendem Zweck in Brüssel gegründet worden sei:

1. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen Hochschulen und höheren Lehranstalten langen Typs;
2. die Organisation der Beratung zwischen diesen Anstalten;
3. das Abgeben von Stellungnahmen zu Fragen des langen Typs;
4. die Förderung des höheren Unterrichts langen Typs;
5. die Vertretung des höheren Unterrichts langen Typs.

Diese Zielsetzungen sind auf autonome Weise und mit den für zweckdienlich gehaltenen Mitteln zu erstreben (Artikel 4 der Satzung).

Der Verwaltungsrat hat am 16. September 1991 beschlossen, Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung zu erheben. Als Beleg wurde der Klageschrift eine beglaubigte Abschrift des Sitzungsprotokolls beigelegt.

A.1.2. Die zweite klagende Partei war zum Zeitpunkt der Klageerhebung Student der Verwaltungswissenschaften im letzten Studienjahr an der Erasmushochschule in Brüssel, einer Hochschulanstalt langen Typs. Diese Partei bringt vor, daß sie ein Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung habe, weil sie mit dem erlangten Abschlußdiplom nicht die gleichen Möglichkeiten habe wie Studenten, die unter den gleichen Umständen ein ähnliches Abschlußdiplom an einer Hochschulanstalt im Ausland erlangen würden.

##### A.2. *Umfang und Tragweite der Klage*

A.2.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Wortfolge « im Ausland » in Artikel 39.

A.2.2. Die Flämische Exekutive weist in ihrem Schriftsatz darauf hin, daß die klagenden Parteien weder die Nichtigerklärung von Artikel 38, noch von Artikel 56 beantragen würden. Artikel 38 bestimme, daß bei der Immatrikulation für ein Doktorstudium der Besitz des Diploms eines akademischen Studiums des zweiten Zyklus, das kraft einer Entscheidung der Universitätsverwaltung Zugang zu diesem Studium gewähre, als Zulassungsbedingung gelte. Der zweite Absatz des besagten Artikels setze bestimmte an einer Anstalt für Hochschulunterricht langten Typs erworbene Diplome einem akademischen Studium des zweiten Zyklus gleich, namentlich das Diplom eines Lizentiaten der Handelswissenschaften oder eines Handelsingenieurs. Artikel 56 handle von den Bedingungen des Zugangs zur Verteidigung einer Abhandlung, die zum akademischen Grad eines « Doktors » führe. Dort sei nicht die Möglichkeit vorgesehen, mit dem Abschlußdiplom des zweiten Zyklus einer Anstalt für Hochschulunterricht langten Typs eine solche Abhandlung zu verteidigen bzw. den Doktorgrad zu erlangen. Soweit die klagenden Parteien nur Artikel 39 anfechten würden, und nicht Artikel 56, bedeute dies, daß sie lediglich die Unmöglichkeit, ein Doktorstudium aufzunehmen, beanstanden würden, nicht aber die Unmöglichkeit, den Studienabschluß, d.h. den Doktorgrad zu erzielen. Die Exekutive meint also, die klagenden Parteien hätten eindeutig kein Interesse an der Erhebung ihrer Klage.

A.2.3. Die klagenden Parteien weisen in ihrem Erwidernsschriftsatz darauf hin, daß sie deshalb nicht unmittelbar die Nichtigerklärung von Artikel 38 beantragt hätten, weil die erste klagende Partei als Dachorganisation der flämischen Hochschulen langten Typs die Interessen eines Teils ihrer Mitglieder und eines Teils der Studenten - nämlich der Studenten der Handelswissenschaften bzw. des Handelsingenieurstudiums - nicht beeinträchtigen möchte. Es gebe nichtsdestoweniger eine unstatthafte Diskriminierung zwischen an Anstalten für Hochschulunterricht langten Typs erworbenen Diplomen, da einige einem akademischen Studium des zweiten Zyklus gleichgestellt würden, während alle anderen auf keinerlei Weise Zugang zu einem Doktorstudium gewährten, es sei denn, sie seien im Ausland erlangt worden. Die Diskriminierung lasse sich durch die Nichtigerklärung der Wortfolge « im Ausland » in Artikel 39 und/oder der Wortfolge « der Handelswissenschaften oder eines Handelsingenieurs » in Artikel 38 beheben. Was Artikel 56 des angefochtenen Dekrets betrifft, meinen die klagenden Parteien, daß die Argumentation der Flämischen Exekutive nicht stichhaltig sei. In Artikel 56 sei genauso wenig vorgesehen, daß Inhaber eines Abschlußdiploms einer Universität oder Hochschulanstalt im Ausland den akademischen Grad eines « Doktors » erwerben könnten. Man könne sich deshalb fragen, welche Bedeutung Artikel 39 für diese Personen, die zur Immatrikulation für ein Doktorstudium zugelassen würden, habe.

Im Dispositiv ihres Erwidernsschriftsatzes beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung der Wortfolge « im Ausland » in Artikel 39 und « der Handelswissenschaften oder eines Handelsingenieurs » in den Artikeln 38 und 56.

### A.3. *Bezüglich des Klagegrunds*

A.3.1. Die klagenden Parteien bringen einen einzigen Klagegrund vor, der von einer Verletzung der Artikel 6, 6bis und 17 §§ 1 und 4 der Verfassung ausgeht.

Sie sind der Meinung, daß die Wortfolge "im Ausland" in Artikel 39 des angefochtenen Dekrets die vorgeannten Verfassungsbestimmungen verletze. Es werde ein rechtlich unbegründeter und willkürlicher Unterschied zwischen Inhabern von Abschlußdiplomen ausländischer bzw. belgischer Hochschulanstalten eingeführt, wodurch die Unterrichtsfreiheit, die Wahlfreiheit und die Gleichheit aller Schüler oder Studenten und Unterrichtsanstalten beeinträchtigt würden. Die Erlangung eines Abschlußdiploms einer Hochschulanstalt in Belgien eröffne dadurch nämlich weniger Perspektiven als die Erlangung - unter den gleichen Umständen - eines ähnlichen Diploms im Ausland, da die Universitätsverwaltungen nur im letzteren Fall von den in den Artikeln 37 und 38 des Dekrets enthaltenen Bestimmungen abweichen könnten. Das Studium an einer Hochschulanstalt in Belgien werden dadurch deshalb weniger interessant als das gleiche bzw. ein ähnliches Studium im Ausland.

A.3.2. In ihrem Erwidernsschriftsatz weisen die klagenden Parteien auf eine zweite Diskriminierung hin, und zwar zwischen bestimmten, in Belgien an Anstalten für Hochschulunterricht langten Typs erworbenen Diplomen - namentlich Lizentiaten der Handelswissenschaften und Handelsingenieure, deren Diplome einem akademischen Studium des zweiten Zyklus gleichgestellt würden - und allen anderen, die auf keinerlei Weise Zugang zum Doktorstudium gewähren würden, es sei denn, sie seien im Ausland erlangt worden.

A.3.3. Die Flämische Exekutive betont, daß die klagenden Parteien lediglich insofern eine Diskriminierung feststellen würden, als Absolventen ausländischer Lehranstalten von der Universitätsverwaltung zu einem

Doktorstudium zugelassen werden könnten, während belgische Absolventen nicht diese Möglichkeit hätten. Ausgangspunkt bei der Formulierung von Artikel 39 und insbesondere den Termini «Abschlußdiplom einer Universität oder Hochschulanstalt im Ausland, soweit diese ein mindestens drei Jahre umfassendes Studienprogramm anbietet » sei die Suche nach einer allgemeinen Umschreibung gewesen, die die sehr große Verschiedenheit der ausländischen Ausbildungssysteme zu erfassen geeignet sei. Die Formulierung sei auch auf die europäische Richtlinie vom 21. Dezember 1989 bezüglich einer allgemeinen Regelung der Anerkennung von Hochschuldiplomen, mit denen mindestens dreijährige Berufsausbildungen abgeschlossen werden, abgestimmt worden. Eine minimale Ausbildungsdauer von drei Jahren sei die gängige Norm, die in europäischen Unterrichtsprogrammen wie Erasmus und Comett den Hochschulunterricht kennzeichne. Die Ausdrücke «Universität » und «Hochschulanstalt » hätten einen je nach dem Land unterschiedlichen Inhalt. Eine Zulassung zum Doktorstudium impliziere keineswegs eine Befreiung vom erforderlichen Diplom für die Erlangung eines akademischen «Doktorgrades ». Die Flämische Gemeinschaft könne sich über die im flämischen Hochschulwesen ausgestellten Diplome ein angemessenes Urteil bilden, was deren «akademischen Wert » betrifft. Angesichts der sehr breiten Vielfalt an ausländischen Diplomen sei die Formulierung eines solchen Werturteils unmöglich. Darum werde dieses Urteil den Universitäten selbst überlassen; es könne davon ausgegangen werden, daß diese dazu über das entsprechende Urteilsvermögen verfügen. Deshalb werde in Artikel 39 - im Gegensatz zu den Artikeln 37 und 38 - ausdrücklich bestimmt, daß eine Eignungsprüfung durchgeführt werden könne und nötigenfalls ein zusätzliches Examen abzulegen sei.

Die Nichtigerklärung der Wortfolge «im Ausland » hätte zur Folge, daß sogar Absolventen des Hochschulunterrichts kurzen Typs zu den akademischen Weiterbildungen zugelassen werden könnten. Vorbildungen würden im Dekret allerdings berücksichtigt, namentlich in den Artikeln 50 und 51, wodurch Absolventen des Hochschulunterrichts innerhalb des ersten oder zweiten Zyklus eines akademischen Studiums die Verkürzung dieser Studiendauer und die Befreiung von Prüfungen bezüglich bestimmter Teile dieses akademischen Studiums erhalten könnten. Die beantragte teilweise Nichtigerklärung würde die innere Kohärenz des Dekrets erheblich beeinträchtigen.

A.3.4. Die klagenden Parteien vertreten in ihrem Erwidierungsschriftsatz die Ansicht, daß die beantragte teilweise Nichtigerklärung keinerlei Probleme stelle. Artikel 39 des Dekrets bestimme, daß die Zulassung gegebenenfalls nach einer Prüfung, bei der die Eignung für das entsprechende Studium untersucht werde, und gegebenenfalls nach Absolvieren eines Examens über näher zu bestimmende Teile eines akademischen Studiums gewährt werde. Es sei äußerst merkwürdig, daß die Beurteilung des akademischen Wertes ausländischer Diplome den Universitäten selbst überlassen werde, deren Urteilsvermögen in dieser Hinsicht zwar für ausreichend gehalten werde, dafür aber offenbar für unzulänglich hinsichtlich der Beurteilung der inländischen Diplome des Hochschulunterrichts langen Typs. Daß die Flämische Gemeinschaft sich das Recht vorbehalte, ein angemessenes Urteil zu formulieren, was den akademischen Wert der im flämischen Hochschulunterricht ausgestellten Diplome betrifft, sei nicht zu vertreten, wenn dies dazu führe, daß fast alle Diplome in einen Topf geworfen und für völlig ungeeignet gehalten würden, den Zugang zu einem Doktorstudium zu gewähren. Dies sei um so mehr der Fall, da ohne vernünftiges und objektives Kriterium das Diplom eines Lizienten der Handelswissenschaften oder eines Handelsingenieurs einem akademischen Studium des zweiten Zyklus gleichgestellt werde. Die Nichtigerklärung der Wortfolge «der Handelswissenschaften oder eines Handelsingenieurs » in den Artikeln 38 und 56 des Dekrets würde somit eine völlige Gleichstellung unter allen Anstalten des Hochschulunterrichts langen Typs bedeuten.

- B -

### *Hinsichtlich des Umfangs der Klage*

B.1.1. In der Klageschrift beantragen die klagenden Parteien die Nichtigerklärung der Wortfolge «im Ausland » in Artikel 39 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, wegen Verletzung der Artikel 6,

6bis und 17 der Verfassung, mit der Begründung, daß die Universitätsverwaltung zwar über die Möglichkeit verfüge, für Inhaber eines Abschlußdiploms einer ausländischen Hochschulanstalt unter bestimmten Bedingungen von den Artikeln 37 und 38 des besagten Dekrets abzuweichen, aber nicht für Inhaber eines Abschlußdiploms einer belgischen Hochschulanstalt.

In ihrem Erwiderungsschriftsatz erweitern die klagenden Parteien die Klage auf die Nichtigkeitsklärung der Wortfolge « der Handelswissenschaften oder eines Handelsingenieurs », die in den Artikeln 38 und 56 des besagten Dekrets enthalten ist, und zwar wegen Diskriminierung gewisser Inhaber eines Diploms einer belgischen Anstalt für Hochschulunterricht langen Typs im Verhältnis zu anderen.

B.1.2. Es ist den klagenden Parteien nicht gestattet, ihre Klage im Laufe des Verfahrens zu erweitern.

Der Hof beschränkt deshalb seine Untersuchung auf die Klage auf Nichtigkeitsklärung der einzigen Bestimmung, die in der Klageschrift angefochten wird.

#### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

B.2.1. Artikel 107ter der Verfassung besagt: « ... Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan ».

Gemäß Artikel 2<sup>o</sup> des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen « von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist » erhoben werden.

Das erforderliche Interesse ist bei jeder Person vorhanden, deren Lage unmittelbar und ungünstig von der angefochtenen Norm betroffen sein könnte.

#### *Bezüglich der VoG « V.H.O.L.T. »*

B.2.2. Laut Artikel 4 ihrer Satzung bezweckt die VoG « V.H.O.L.T. » folgendes:

- « 1° die Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen Hochschulen und höheren Lehranstalten langen Typs;
- 2° die Organisation der Beratung zwischen diesen Anstalten;
- 3° das Abgeben von Stellungnahmen zu Fragen des langen Typs;
- 4° die Förderung des höheren Unterrichts langen Typs;
- 5° die Vertretung des höheren Unterrichts langen Typs.

Diese Zielsetzungen sind auf autonome Weise und mit den für zweckdienlich gehaltenen Mitteln zu erstreben. »

Die Klage einer Vereinigung ohne Gewinnzweck, die sich auf ein kollektives immaterielles Interesse beruft, ist vor dem Hof nur dann zulässig, wenn der Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, wenn sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, wenn die angefochtene Rechtsnorm dem Vereinigungszweck Abbruch tun kann, wenn dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was aus der konkreten Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll, und wenn die Vereinigung nach wie vor ein dauerhaftes Funktionieren aufweist.

Die klagende Vereinigung erfüllt die vorgenannten Bedingungen. Ihr satzungsmäßiger Zweck besteht unter anderem darin, die Interessen des Unterrichts langen Typs zu vertreten und diesen Unterricht zu fördern. Ihr tatsächliches Funktionieren wird nicht bestritten. Schließlich ist das kollektive Interesse, auf das sie sich beruft, nicht auf die individuellen Interessen ihrer Mitglieder an sich beschränkt, da die vorhin in Erinnerung gerufenen, satzungsmäßigen Zielsetzungen den gesamten Anstalten für Hochschulunterricht langen Typs gemeinsam sind.

Die klagende Partei weist das erforderliche Interesse an der Anfechtung einer Bestimmung auf, die gewisse Absolventen von Anstalten, die Unterricht erteilen, welchen sie zu fördern bezweckt, nicht auf die gleiche Weise behandelt wie die Absolventen ausländischer Lehranstalten.

*Bezüglich der zweiten klagenden Partei*

B.2.3. Die zweite klagende Partei war zum Zeitpunkt der Klageerhebung Student der

Verwaltungswissenschaften im letzten Studienjahr an der Erasmushochschule in Brüssel, einer Anstalt für Hochschulunterricht langen Typs. Diese Partei hat ein Interesse an der Nichtigerklärung einer Bestimmung, die zur Folge hat, daß sein mittlerweile erworbenes Abschlußdiplom nicht die gleichen Möglichkeiten der Fortsetzung des Studiums an einer Universität bietet wie ein Abschlußdiplom einer Hochschulanstalt im Ausland.

### *Zur Hauptsache*

B.3.1. Die klagenden Parteien vertreten die Auffassung, daß in Artikel 39 des angefochtenen Dekrets, im Widerspruch zu den Artikeln 6, *6bis* und 17 §§ 1 und 4 der Verfassung, ein rechtlich ungerechtfertigter und willkürlicher Unterschied zwischen Inhabern von Abschlußdiplomen ausländischer Hochschulanstalten bzw. belgischer Anstalten eingeführt werde, was die Unterrichtsfreiheit, die Wahlfreiheit und die Gleichheit aller Schüler oder Studenten und Unterrichtsanstalten beeinträchtigt.

B.3.2. Die Verfassungsvorschrift bezüglich des Unterrichtswesens ist seit der Änderung vom 15. Juli 1988 in Artikel 17 der Verfassung festgeschrieben, außer was die jeweiligen Zuständigkeiten von Staat und Gemeinschaften betrifft. Die Paragraphen 1 und 4 dieser Bestimmung lauten folgendermaßen:

« § 1. Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre. »

« § 4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen. »

B.3.3. Die angefochtene Bestimmung des Dekrets vom 12. Juni 1991 ermächtigt die Universitätsverwaltung dazu, in Abweichung von den Artikeln 37 und 38 die Inhaber eines Abschlußdiploms einer Universität oder Hochschulanstalt im Ausland - soweit diese ein mindestens drei Jahre umfassendes Studienprogramm anbietet - zur Immatrikulation für ein ergänzendes Studium, ein Spezialisierungsstudium oder ein Doktorstudium zuzulassen, gegebenenfalls nach einer Prüfung, bei der die Eignung für das entsprechende Studium untersucht wird, und gegebenenfalls nach Absolvieren eines Examens über näher zu bestimmende Teile eines akademischen Studiums.

Laut den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde die Formel «Universität oder Hochschulanstalt im Ausland, soweit diese ein mindestens drei Jahre umfassendes Studienprogramm anbietet» deshalb gewählt, weil der Ausdruck «Universität» in den verschiedenen Ländern Europas eine jeweils unterschiedliche Bedeutung hat und es darüber hinaus in mehreren von diesen Ländern hervorragende Hochschulanstalten außerhalb der Universität gibt. Daher wurde versucht, eine allgemeine Umschreibung für ganz Europa zu finden (*Drucks.*, Fl. Rat, 1990-1991, 502, Nr. 7, 92-93).

B.3.4. Die Entscheidung der Universitätsverwaltung, Inhaber eines ausländischen Diploms zur Immatrikulation für ein ergänzendes Studium, ein Spezialisierungs- oder ein Doktorstudium zuzulassen, ist nicht denkbar ohne eine vergleichende Untersuchung in bezug auf die Organisation des Studiums, das Niveau der ausländischen Lehranstalten, die die Diplome ausstellen, die Leistungen, die von den Inhabern dieser Diplome verlangt werden, die Art und Weise, wie diese Leistungen beurteilt werden, den Rechtswert, der den Diplomen im jeweiligen Ausland eingeräumt wird, und das Ansehen dieser Diplome.

Außerdem ist zu bemerken, daß der Dekretgeber selbst und im voraus nicht alle ausländischen Diplome des in Betracht zu ziehenden Niveaus mit den in Belgien ausgestellten Diplomen vergleichen konnte, wie er letztere untereinander verglichen hat, wie aus den Artikeln 37 und 38 hervorgeht.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß für den durch das Dekret geschaffenen Behandlungsunterschied zwischen den Inhabern von im Ausland ausgestellten Diplomen und den Inhabern von in Belgien ausgestellten Diplomen eine objektive Rechtfertigung im Hinblick auf das verfolgte Ziel, nämlich die Regelung des Zugangs zu bestimmten Universitätsstudien, vorliegt.

Artikel 39 des angefochtenen Dekrets verstößt nicht gegen Artikel 17 § 4 der Verfassung.

B.3.5. Die angefochtene Bestimmung tastet auf keinerlei Weise die durch Artikel 17 § 1 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit und Wahlfreiheit an.

Diese Verfassungsbestimmung verhindert nämlich nicht, daß die Gemeinschaft bestimmen kann, welche Rechtsfolgen mit bestimmten, von der Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Ausbildungen zu verbinden sind, und daher auch bestimmen kann, zu welchen ergänzenden Ausbildungen sie Zugang gewähren.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts